



**HOCHSCHÜLERSCHAFT
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE**
Körperschaft öffentlichen Rechts
A-1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel. 57 95 16/26

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! GE 988

Datum: 23. MRZ. 1988

Verteilt 24. MRZ. 1988 Häge

St. Würten

Wien, am: 22.3.88

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Im Auftrag der Studentenvertreter/innen der Kunsthochschulen übermitteln wir in der Beilage 25 Exemplare einer gemeinsamen Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit welchem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Schedler

i.V. Ulrike Schedler

Bankverbindung:
Österr. Postsparkasse,
Kto.-Nr.: 14 46 773

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER STUDENTENVERTRETER/INNEN DER ÖSTERR.
KUNSTHOCHSCHULEN ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1983 GEÄNDERT WERDEN SOLL
(erarbeitet am 16.3.1988)

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

So sehr wir eine Änderung des Studienförderungsgesetzes in Hinblick auf die angegebenen Ziele grundsätzlich begrüßen, sind wir mit dem Ausmaß der "Anhebung" der Studienbeihilfe sowie mit einigen strukturellen und punktuellen Änderungen keinesfalls einverstanden.

Von einer "Erhöhung der Studienbeihilfen und des Bezieherkreises" zu sprechen, wenn es sich de facto nur um eine - der Geldwertentwicklung entsprechende - Angleichung handelt, ist zwar recht öffentlichkeitswirksam, aber völlig ungerechtfertigt. Dies umso mehr, als der gesamtzahlenmäßigen Angleichung in einzelnen Punkten (auch ungerechtfertigte) Einschränkungen gegenüberstehen (bzw. durch diese mitgetragen wird) und - wie in den Erläuterungen erwähnt - die im Durchschnitt steigenden Einkommen an der Reduktion von Stipendien und Bezieherkreis mitwirken.

Problematisch auch, nicht zu berücksichtigen, daß der Verbraucherpreisindex die letzten Jahre nicht unwe sentlich durch den Preisverfall des Erdöls und die Streichung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes beeinflußt wurde. Beide Faktoren wirkten sich auf reale Lebenshaltungskosten der Studierenden und Verbraucherpreis-Index vermutlich unverhältnismäßig aus. Dies berücksichtigend fordern wir eine 10%-ige Anhebung der Grundbeträge und der entsprechenden Bemessungsgrundlagen, um Studienbeihilfen und Bezieherkreis - wenigstens geringfügig - auch real zu erhöhen.

In der bisherigen Fassung des Gesetzestextes schon waren Studierende fremder Staatsangehörigkeit bzw. solche bestimmter Studienrichtungen an Kunsthochschulen Studierenden an Universitäten nicht prinzipiell gleichgestellt (siehe Stellungnahme zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3). Hier fordern wir endlich die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes bzw. die Berücksichtigung der spezifischen Situation an den Kunsthochschulen, welche wir darüber hinaus in vielen Bereichen des Studienförderungsgesetzes und der vorliegenden Novellierung dazu vermissen.

Schließlich wenden wir uns gegen Änderungen des Studienförderungsgesetzes dort, wo unter dem Vorwand nicht gerechtfertigter sozialer Leistungen oder administrativer Vereinfachungen wirtschafts- oder arbeitsmarktpolitische Erwägungen dominant werden.

Universitäten und Hochschulen sollen ihre Funktion - unserer Meinung nach - nicht in Berufsvorbereitung erschöpfen, sondern haben darüber hinaus wesentliche persönlichkeitsbildende und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Dementsprechend ist danach auch die Vergabe von Studienförderungen auszurichten.

II. ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN

Zu § 1 Abs. 1

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß Studierende fremder Staatsangehörigkeit an Kunsthochschulen solchen an Universitäten prinzipiell gleichgestellt werden sollten.

Gemäß dem Kunsthochschulstudiengesetz ist für die meisten Diplomstudien an Kunsthochschulen ein Reifezeugnis nicht erforderlich. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb eine in Österreich abgelegte Reifeprüfung für Studierende fremder Staatsangehörigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 auch für Kunsthochschulen gelten soll.

Neben der über wenigsten 5 Jahre bestehenden Einkommensteuerpflicht der Eltern sollte hier die positiv absolvierte Aufnahmeprüfung als relevanter Sachverhalt herangezogen und so dem Grundsatz der Gleichbehandlung endlich Rechnung getragen werden.

Zu § 2 Abs. 1 lit. c

Wie die Begründung für das Streichen dieser Ausnahme nahelegt, geschieht dies nicht aus Gründen rechtfertigbarer Sparsamkeit, sondern aus ideologischen Überlegungen.

Die absurde Ansicht, daß es "nicht mehr angebracht (ist), Personen einen Anspruch auf Familienbeihilfe einzuräumen, bei denen die persönlichen Vorteile an einer Hochschulausbildung im Vordergrund stehen", würde - konsequent angewendet - zur Einstellung der Studienförderung insgesamt führen müssen. Vielmehr ist aber wohl gemeint, daß kein wirtschaftliches und arbeitsmarktpolitisches Interesse an "Personen" besteht, welche noch nach dem 35. Lebensjahr ihre Studienberechtigung über den sogenannten 2. Bildungsweg erlangen.

Wenn auch Hochschulen und Universitäten wesentlich der berufsvorbereitenden Ausbildung dienen, wehren wir uns vehement dagegen, daß diese Einrichtungen gänzlich dem Diktat wirtschafts- und arbeitsmarkt relevanter Anforderungen unterworfen werden.

Wir fordern daher das Beibehalten der bisherigen Regelung.

Zu § 2 Abs. 2

Die bisherige Regelung soll beibehalten und der neu formulierte Textvorschlag als eigener Absatz eingefügt werden.

Entsprechend den Bemerkungen zu § 2 Abs. 1 lit. c sind wir der Meinung, daß auch bei Vorliegen besonderer Begabung oder besonderer beruflicher Leistungen trotz Studienbeginn nach dem 35. Lebensjahr die Möglichkeit zum Bezug von Studienbeihilfe weiterhin gegeben sein soll. Die Streichung der bisherigen Regelung entspricht einer Intention der Festschreibung von Berufsrollen, wo hingegen die arbeitsmarktpolitischen Diskussionen der vergangenen Jahre weitgehend von der Forderung nach vermehrter Flexibilität geprägt waren. Diese als Möglichkeit zu erhalten und zu Fördern scheint uns nach wie vor wichtig.

Zu § 2 Abs. 3 lit. a

In Kunsthochschulen tritt häufiger die Situation auf, daß Entscheidungen bezüglich der Kunstfächer geändert werden. Im Laufe der künstlerischen Entwicklung ist es oft zielführend, innerhalb eines Kunstbereiches (z.B. freie Kunst, Film und Fernsehen, ...) die Studienrichtung (z.B. Malerei, Bildhauerei; Regie, Kamera; ...) zu wechseln, was jedoch nach § 2 Abs. 3 lit a (sowohl neu, als auch alt) bereits einen Studienwechsel bedeutet und bei Wiederholung bereits eine Aufhebung des Anspruchs auf Studienförderung bewirkt. Folglich schränkt dieser Absatz die Entfaltungsmöglichkeiten der werdenden jungen Künstler/innen ein und zwingt sie, ungeachtet ihres persönlichen Fortschritts die ursprünglich gewählte Richtung bis zum Ende durchzuziehen.

Außerdem findet aufgrund des bestehenden Meisterklassen-Systems ein häufiger Wechsel des Studienfaches wegen persönlicher Differenzen, die überhaupt nichts mit Fähigkeiten oder Lernbereitschaft zu tun haben, statt.

Der Beisatz in der Novellierung bezüglich des nachzuweisenden Studienerfolges im vorherigen Studium erscheint unsinnig, da bei der Wahl eines ungelegenen Studienfaches, das es dann zu wechseln gilt, naheliegenderweise auch der günstige Erfolg ausbleibt. Schließlich wird oft deshalb ein Wechsel des Faches angestrebt. Dies zu unterbinden entspricht eher einer Leistungshemmung als einer Förderung, denn kurzfristige Fehlentscheidungen bei der Studienwahl würden nicht nur die Rückzahlung bereits bezogener Studienbeihilfen, sondern auch den Verlust der Anspruchsberechtigung nach sich ziehen.

Wir lehnen daher die vorgeschlagene Novellierung des § 2 Abs. 3 lit. a ab und schlagen gleichzeitig vor, den Passus bezüglich des eingeschränkten Studienwechsels innerhalb der Kunsthochschulen aufzulockern. § 2 Abs. 3 lit. a letzter Satz könnte etwa lauten: "Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Semesters, Studienwechsel innerhalb eines künstlerischen Fachbereiches oder Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen;"

Zu § 2 Abs. 3 lit. c

Wie im Zuge der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes deutlich wird, werden Studierende bestimmter Diplomstudiengänge an Kunsthochschulen in Hinblick auf den Bezug von Studienbeihilfe und nunmehr auch Familienbeihilfe benachteiligt. Dies insofern, als gemäß § 2 Abs. 3 lit. c des Studienförderungsgesetzes der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt, wenn "die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritten" wird. Da ein Teil der Diplomstudiengänge an Kunsthochschulen (namenlich die unter Pkt. 26, 32, 38, 39, 40, 41 und 50 in der Anlage A zum Kunsthochschul-Studiengesetz genannten Studien sowie "Architektur" an der Akademie der bildenden Künste) nicht in Studienabschnitte gegliedert sind, also mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden, entstehen nicht geretfertigte Benachteiligungen. Denn

sowohl in der Fächer- als auch in der Stundenanzahl unterscheiden sich diese Studien von vergleichbaren anderen kaum. Im Extremfall (Architektur) gar, wird die selbe Studienrichtung - an unterschiedlichen Hochschulen (TU, HS für angewandte Kunst; Akademie der bildenden Künste) gelehrt - ungleich behandelt. Benachteiligt sind desgleichen die Instrumentalstudien (Pkt. 3-24 der Anlage A zum KHStG), deren vorgesehene Gesamtstudienzeit zwar jeweils 16 Semester beträgt, durch Gliederung in lediglich zwei Studienabschnitte aber eben auch nur zwei "Toleranzsemester" gewährt werden. Im Vergleich dazu können die Studien der Medizin und Veterinärmedizin (bei vorgesehener Gesamtstudienzeit von 12 Semestern), wegen der Gliederung in drei Studienabschnitte, um 3 Semester überschritten werden, ohne den Anspruch auf Studienförderung und Familienbeihilfe zu verlieren. Um diese Ungerechtigkeiten abzuschaffen und dem Gleichbehandlungsprinzip Rechnung zu tragen, fordern wir die Änderung des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes. Lit. c des genannten Paragraphen könnte dann etwa lauten:

" wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. b genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester (Studien mit einer vorgesehenen Studienzeit von mehr als 7 Semestern und nur einer Diplomprüfung um zwei Semester; Studien mit einer vorgesehenen Studienzeit von mehr als 11 Semestern und zwei Diplomprüfungen um drei Semester) überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;"

Der Umstand, daß diese ungleiche Behandlung seit Jahren im Studienförderungsgesetz verankert ist und dementsprechend praktiziert wurde, ohne daß wesentliche Kritik daran erfolgte, sollte einer Änderung nicht im Wege stehen.

Um diese Ungerechtigkeiten zumindest in Hinblick auf den Bezug von Familienbeihilfe nicht zur Geltung kommen zu lassen, fordern wir dahingehend zwischenzeitlich eine Sonderregelung. Über eine Weisung/Empfehlung an die Finanzämter oder an die Rektoren der Kunsthochschulen (Ausstellen von Bestätigungen für gerechtfertigte Studienverzögerungen) sollte sichergestellt werden, daß Studierende der betreffenden Studienrichtungen Anspruch auf zwei bzw. drei "Toleranzsemester" haben.

Wir hoffen, daß dahingehend möglichst rasch eine Entscheidung getroffen und die entsprechenden Schritte eingeleitet werden.

Zu § 2 Abs. 3 letzter Satz

In Hinblick auf Schwangerschaft soll der bisherige Gesetzestext beibehalten bleiben.

Der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wiedergegebenen Ansicht, "daß Schwangerschaft an sich nur unter besonderen Studienbedingungen zu einer Verzögerung der Studienzeit führt", können wir uns keineswegs anschließen.

Abgesehen von verschiedenen Schwangerschaftsbeschwerden sind auch Geburtstermin und Studienbeanspruchung Faktoren, die den Studienfortgang sehr wohl beeinflussen können und dies in vielen Fällen auch tun. Mit Nachdruck weisen wir diesbezüglich darauf hin, daß die physische Beanspruchung von Studierenden der meisten Studien an Kunsthochschulen ungleich höher ist als an Universitäten. Sei

es Werkstättenarbeit, künstlerische Gestaltungstätigkeit (bis hin zu anstrengender Bildhauerei), Instrumental- oder Schauspielunterricht, Tanz, ... usw., die Belastung für schwangere Studentinnen ist teilweise enorm und Studienverzögerungen sind die Regel. Die diesbezüglich im Muterschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetz verankerten Bestimmungen, so meinen wir, müssen grundsätzlich auch für Studierende gelten, was noch klarzustellen wäre. Darüber hinaus die Unmöglichkeit des Besuchs von Lehrveranstaltungen als relevantes Kriterium für berechtigte Studienverzögerungen heranzuziehen, lehnen wir ab. Dies einerseits, weil ja auch versäumte Prüfungen Gründe für Studienverzögerungen darstellen können (Erfolgsnachweise im Sinne des Studienförderungsgesetzes sind ja Zeugnisse) und andererseits die Handhabung der Nachweispflicht höchst problematisch werden kann.

Zu § 13 Abs. 6 lit. c

Wird für die Berechnung des Grundbetrages eine "zumutbare Unterhaltsleistung" der Eltern gemäß Abs. 7 herangezogen, so wohl deshalb, weil dabei von der Annahme ausgegangen werden kann, daß tatsächlich Unterhaltsleistungen der Eltern im ungefähren Ausmaß der Berechnungsgrundsätze des Abs. 7 erfolgen. Gerade diese Voraussetzung ist allerdings für Studierende, die sich bereits vier Jahre selbst erhalten haben, ungewiß.

§ 140 Abs. 3 des ABGB sieht einen Entfall der Unterhaltsleistung bei gänzlicher Selbsterhaltungsfähigkeit vor. Wird nach erlangter Selbsterhaltungsfähigkeit ein Studium – also eine neue Berufsausbildung – begonnen, so entsteht eine Unterhaltspflicht nur unter engeren Voraussetzungen als im Regelfall. Der OGH fordert in seiner Entscheidung vom 14.6.1978, I Ob 630/78 (JB1. 1979/482), über die allgemeine Voraussetzung der Unterhaltspflicht gegenüber Studierenden hinaus auch noch eine besondere Eignung für das angestrebte Berufsziel und dessen ernstliche und strebsame Verfolgung.

Was immer dies letztlich bedeuten mag, so heißt es doch eines: eine angemessene Unterhaltsleistung ist gegenüber den Eltern im Regelungsfall des lit. c schwieriger durchzusetzen, als im Regelungsfall des lit. b. Wir fordern daher bezüglich lit. b und c die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Zu § 14 Abs. 5

Bei Reduktion der Mitgliederzahl des – für die Akademie und die Hochschule für Musik und darstellende Kunst zuständigen – Senates auf drei, wäre jede Hochschule bestenfalls durch einen Vertreter (der Professoren oder der Studierenden) in diesem Gremium vertreten.

Da jeweils ein Vertreter jeder Gruppe und Hochschule diesem Gremium angehören sollte, fordern wir, die Zahl der Mitglieder der Senate danach auszurichten.

Zu § 28a

So sehr die Möglichkeit von Förderungsstipendien begrüßt wird, sind damit auch Einschränkungen (des möglichen Bezieherkreises) verbunden, welche sich in der Praxis negativ auswirken können. Die projektbezogene Vergabe und die spezifischen Kriterien können (speziell an Kunsthochschulen) zur Benachteiligung bestimmter Studienrichtungen führen, ein Ausschöpfen der Mittel verunmöglichchen oder deren "zwanghafte" Vergabe bewirken.

Wir schlagen daher vor, einen Zusatz aufzunehmen, wonach nicht ausgeschöpfte bzw. nicht (widmungsgebunden) ausschöpfbare Mittel für Förderungsstipendien dem "Topf" für Leistungsstipendien zugeführt werden können/sollen. Ein Zusatz dieser Art könnte etwa lauten:

"Gelangen keine Förderungsstipendien zur Vergabe oder können die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht den Voraussetzungen entsprechend ausgeschöpft werden, können/sind diese nach Ablauf des Studienjahres den Budgetmitteln für Leistungsstipendien des nächsten Studienjahres zugeführt werden/zuzuführen."